



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

An die für das
Tiefbauamt tätigen
Ingenieur- und Planerbüros

Tiefbauamt
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 34
www.tiefbau.sg.ch

St.Gallen, 10. Januar 2022

Grundlagen für Leistungs- und Honorarofferten

Sehr geehrte Damen und Herren

Für das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen gelten ab 1. Januar 2022, in Anlehnung an die beiliegenden Empfehlungen KBOB/BPUK/SGV/SSV des Jahres 2022, die folgenden Grundsätze für die Honorierung von Planungsleistungen Dritter.

1 Neue Aufträge

1.1 Allgemeine Honorierungsgrundsätze

Die Honorare werden im wirtschaftlichen Wettbewerb nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens ermittelt. Im freihändigen Verfahren sind grundsätzlich Leistungen und Honorare auszuhandeln. Diese Festlegungen sind entscheidend für alle Honorierungsarten, wobei eine zeitaufwandbezogene Honorierung nach mittleren Ansätzen (Art. 6.3 der Ordnungen SIA 102, 103 und 108 Ausgaben 2020) für den Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamtes in der Regel keine Anwendung findet. Letzteres gilt auch bei Aufträgen, die im Einladungs- und offenen Verfahren vergeben werden.

Unabhängig der in einem bestimmten Rahmen zur Anwendung gelangenden Honorarordnungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA und der darin beschriebenen Honorarberechnungsmethoden ist die Entschädigung für Architektur- und Ingenieurdienstleistungen in der Regel (phasen- oder teilphasenweise) pauschal zu vereinbaren bzw. vor Leistungserbringung (spätestens nach Vorprojekt) zu pauschalieren. Bei Rahmenhonorarberechnungen nach Baukosten ist die zu pauschalierende Entschädigung auf der ursprünglichen Kosten- und Berechnungsgrundlage (z.B. gemäss Angebot, gegebenenfalls mit vereinbartem Einsichtsrecht des Auftraggebers) aufgrund der zum Vereinbarungszeitpunkt aktuellen und vom Auftraggeber akzeptierten Baukostendaten festzulegen.

Die Honorierung von Planerleistungen, die aufgrund der Ergebnisse eines Wettbewerbsverfahrens nach den Regeln der Ordnung 142 / 143 des SIA zu erbringen sind, erfolgt nach den Bestimmungen des Wettbewerbsprogramms. Die Vorgehensweise richtet sich in der Regel nach Ziffer 5 der KBOB-Empfehlung.



1.2 Honorierung nach Zeitaufwand

Für Aufträge mit Honorierung nach Zeitaufwand gelten die nachfolgenden Ansätze nach Kategorien. Sie dienen als Ausgangsbasis für Verhandlungen und sind Maximalansätze bei besonderen Leistungsanforderungen. Es können prozentuale Grenzen für die Honorarkategorien festgelegt, Rabatte sowie ein Kostendach vereinbart werden.

Maximale Stundenansätze nach Kategorien (Umschreibung der Kategorien nach SIA) in CHF (exkl. MWST)							
Jahr/Kategorien	A	B	C	D	E	F	G
2022	245	191	165	140	117	106	102

Unter Wettbewerbsbedingungen ist der Stundenansatz des für den Einsatz vorgesehenen Personals unter Angabe von Ausbildung und Praxisjahren zu offerieren. Je nach Auftrag sind für dieselben Mitarbeiter unterschiedliche Einstufungen denkbar. Die Zuordnung von nicht unter Wettbewerbsbedingungen erfasstem Personal in die einzelnen Kategorien bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Auftraggebers.

1.3 Maximaler mittlerer Stundenansatz für Planungsgruppen

Der maximale mittlere Stundenansatz für Planungsgruppen "h" 2022 in CHF im freihändigen Verfahren, exkl. MWST Dieser Ansatz gilt nicht bei Honorierung nach den aufwandbestimmenden Baukosten	171
---	-----

1.4 Honorierung bei Planungswettbewerben

Die maximalen Ansätze 2022 in CHF für Jurymitglieder bei Planungswettbewerben, exkl. MWST und Spesen		
Stundenansatz	Halb-Tagesansatz	Tagesansatz
245	1'381	2'443

1.5 Nebenkosten bei neuen Aufträgen

Für die Vergütung der Nebenkosten gelten grundsätzlich die Ansätze des KBOB-Dokuments.

a) Lichtpausen/Plots

Die Arbeitszeit für das Kopieren ist in den Ansätzen der Lichtpaus-Anstalten bereits enthalten, d.h. die Arbeitszeit kann nicht zusätzlich im Stundentarif in Rechnung gestellt werden. Farbige CAD-Plots werden nur vergütet, wenn sie mit dem Auftraggeber vereinbart wurden. Die nachfolgenden Ansätze gelten als Maximalbetrag und sind unabhängig vom Leistungserbringer.



Pläne; Papier 100 - 150 gr/m²

Gross-Xerox, schwarz/weiss	Fr.	11.– / m ²
Gross-Xerox, farbig (1. Kopie ab Original)	Fr.	45.– / m ²
Gross-Xerox, farbig (weitere Kopien ab gleichem Original)	Fr.	24.– / m ²
CAD-Plots, schwarz/weiss	Fr.	9.– / m ²
CAD-Plots, farbig	Fr.	20.– / m ²

Flächenzuschlag für Farbplots und -Gross-Xerox mit mehr als 50 Prozent Deckung (schraffierte Flächen gelten nicht als farbdeckend)	Fr.	10.– / m ²
---	-----	-----------------------

Fotokopien (Papier oder Folien); Papier min. 80 gr/m²

schwarz/weiss, A4	Fr.	–.20 / Stk.
schwarz/weiss, A3	Fr.	–.30 / Stk.
farbig, A4	Fr.	1.20 / Stk.
farbig, A3	Fr.	1.60 / Stk.

Digitalscan von Plänen ins PDF-Format (400 dpi)

Scan, schwarz/weiss	Fr.	30.– / m ²
Scan, farbig	Fr.	60.– / m ²

Binden von Berichten mit Klarsichtdeckel und Bodendeckel aus Halbkarton	Fr.	4.– / Bericht
---	-----	---------------

Bedingungen:

- Nettopreise exkl. MWST, ohne Rabatt und Skonto
- Preise per m² nach Nettofläche, d.h. ohne Randzuschläge
- Hinweis: Bei Druckaufträgen im .pdf-Format wird infolge der fehlenden elektronischen Erkennbarkeit des Überrandes ein Seitenzuschlag bis 1 cm akzeptiert.
- Kosten inkl. Schneiden, Falten, Sortierarbeiten und Lochung

Kopien/Plots, die durch Kopier-Anstalten erstellt werden, können nach effektivem Ergebnis abgerechnet werden, wobei **Rabatte** und **Skonti** bei jeder Rechnung zu Gunsten des Bauherrn **sichtbar in Abzug zu bringen** sind. Bei Grossprojekten behält sich der Auftraggeber vor, unter den Kopieranstalten ein Submissionsverfahren durchzuführen.

Vom Beauftragten bezahlte Nebenkostenrechnungen von Lieferanten, Subunternehmern und weitere Durchlaufrechnungen sind in jedem Fall **ohne MWST-Anteile** aufzuführen, da die entsprechende Steuerbelastung als Endzuschlag auf den Gesamtabrechnungsbetrag erfolgt.



b) Leistungen Dritter

Leistungen Dritter wie Untersuchungen durch Experten, Spezialisten, Prüfanstalten, Vermessungsarbeiten, Herstellung von Modellen usw. dürfen nur zu den tatsächlichen Kosten, ohne Zuschlag und **nur im Einverständnis mit dem Bauherrn** weiterverrechnet werden.

Die Rechnungen Dritter sind im Original als Belege der Abrechnung beizulegen.

c) Entschädigung von EDV-Leistungen

Grundsätzlich gilt, dass im Honorar (unabhängig der Berechnungsart) die EDV-Leistungen enthalten sind (ausgenommen Spezialfälle). Es wird vorausgesetzt, dass die Büros über die übliche Grundausstattung an EDV (inkl. CAD) verfügen. Fehlen solche Einrichtungen, sind die Honoraransätze zu reduzieren. Datenträger werden nicht vergütet.

d) Posttaxen und dergleichen

Posttaxen und dergleichen sind im Honorar eingerechnet und werden nicht separat vergütet.

1.6 Mehrwertsteuer

Die MWST ist separat auszuweisen. Sie wird in Form eines Endzuschlags auf jeder Rechnung (Honorare und Nebenkosten) berücksichtigt.

2 Bestehende Aufträge / Teuerung

2.1 Verträge nach Zeitaufwand

Allfällige Teuerungsentschädigungen erfolgen nach Massgabe des abgeschlossenen Vertrags, wobei der bei Vertragsabschluss gültige Stundenansatz anzuwenden ist. Die vereinbarten Ansätze werden aufgrund der Gleitpreisklausel mit den in der beiliegenden KBOB-Empfehlung publizierten Teuerungsfaktoren abgerechnet. Die gleiche Teuerungsregelung gilt auch für Globalaufträge.

2.2 Verrechnung der Nebenkosten

Für die Vergütung von Nebenkosten gilt bei bestehenden Verträgen die getroffene Regelung bei Vertragsabschluss.

Soweit mit diesem Schreiben und den Beilagen nicht neue Regelungen festgelegt werden, gelten weiterhin die bisherigen Grundsätze für die Honorierung und die ergänzenden Regelungen des Tiefbauamtes.

Marcel John
Kantonsingenieur

– Empfehlungen der KBOB/BPUK/SGV/SSV des Jahres 2022